

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Marloffstein erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 421) folgende

Verordnung

§ 1

Öffentliche Anschläge

(1) Anschläge und Plakatträger aller Art dürfen im Gemeindegebiet von Marloffstein einschließlich aller Ortsteile nur mit Erlaubnis der Gemeinde Marloffstein, vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden.

(2) Öffentliche Anschläge im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer.

(3) Plakatträger sind freistehende transportable (auch Autoanhänger) oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.

§ 3

Antragstellung und Genehmigung

(1) Wer öffentliche Anschläge aufhängen oder Plakatträger aufstellen will, hat die Erlaubnis mindestens eine Woche vor der Inanspruchnahme bei der VG Uttenreuth schriftlich zu beantragen. Die Plakatierung darf frühestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die öffentlichen Anschläge müssen spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung rückstandslos entfernt werden.

(2) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Post- oder Internetadresse zu nennen.

(3) Die Größe der Plakate beschränkt sich auf max. DIN A 1.

(4) Für die Genehmigung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Sondernutzungsgebührensatzung der VG Uttenreuth in Rechnung gestellt. Für gemeindliche Vereine und Vereine der unmittelbaren Nachbarschaft werden keine Gebühren verlangt.

(5) Das Anbringen von Plakaten und Wahlwerbungen an Telefon- und Stromkästen, Bushaltestellen und öffentlichen Gebäuden ist untersagt. Bei Bäumen ist das Befestigen von Plakaten am Stamm verboten. Auf dem Boden aufgestellten Anschläge, die damit gegen Umfallen gesichert werden, nicht.

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

(6) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayr. Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayr. Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne vor Art.2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

Speziell verboten ist aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht das Plakatieren

- am Lichtmast vor der Hofeinfahrt zur Hauptstraße 11-13
- an den Einmündungen zur „Wassergasse“
- an der Straße „Am Alten Brunnen“

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Verordnung sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, berechtigten Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

Nicht erlaubt sind Parteienwerbung außerhalb von Wahlen bzw. Volksbegehren und Volksentscheidungen.

§ 5

Wahlwerbung

(1) Politische Werbung in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen, die innerhalb der Gemeinde Marloffstein und dem VG Gebiet auf beweglichen Wahlplakatständern angebracht werden, ist in folgendem Umfang für die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen:

- | | |
|----------------------|---------------------------|
| a) bei Europawahlen | – 6 Wochen vor Wahltermin |
| bei Bundestagswahlen | – 6 Wochen vor Wahltermin |
| bei Landtagswahlen | – 6 Wochen vor Wahltermin |
| bei Kommunalwahlen | – 6 Wochen vor Wahltermin |

b) bei Bürger- und Volksbegehren – während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten

c) bei Bürger- und Volksentscheiden – 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin gebührenfrei nach Anmeldung und Genehmigung bei der VG Uttenreuth zulässig.

(2) Jede Partei oder Wählergruppe kann im gesamten Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile höchstens 20 Werbeträger anbringen.

(3) Wahlwerbung im Luftraum wird nicht beanstandet, wenn die Höhe von 1,60m bezogen auf die Oberkante des Wahlplakates bzw. Trägers nicht überschritten wird. Eine rutsch- und

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

verkehrssichere Befestigung ist zu gewährleisten. Luftraumwerbung an Standorten, die bereits mit Wahlplakaten versehen sind, ist verboten.

(4) An Schul- und Kindergartengelände und direkt im Zugangsbereich von öffentlichen Einrichtungen ist von einer Plakatierung abzusehen. Zudem gilt im Bereich des Zugangs zu Urnen- und Briefwahllokalen am Wahltag eine "Banmeile" von 50 Metern, um eine Beeinflussung der Wähler zu vermeiden.

(5) Die Plakate und sonstigen Werbemittel für die Wahlwerbung müssen eine Woche nach Ende nach der Wahl wieder entfernt werden. Bei einer eventuellen Stichwahl können die Plakate solange stehen bleiben.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig


1. entgegen §1 Anschläge ohne eine Ausnahmeregelung oder nach §5 Wahlwerbung als öffentliche Anschläge ohne Genehmigung anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen §2 ohne Genehmigung Plakakträger anbringt oder anbringen lässt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Marloffstein, den 08.05.2020



Walz
1. Bürgermeister



Beschluss des Gemeinderates vom 22.04.2020